Förderkreis Europa-Universität VIADRINA e.V.

SATZUNG

(zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlungen am 29.03.2017 und 27.03.2018 / eingetragen am 13.09.2018)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Förderkreis Europa-Universität VIADRINA e. V.

- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt (Oder).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- 1. Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)
- 2. Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5)
- Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7)
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13)."

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt seine Zwecke ausschließlich auf gemeinnützige Weise im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung, der seine Mittel durch die Weiterleitung an andere Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, zur Förderung des im § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts bzw. Vermögensmasse setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (2) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der K\u00f6rperschaft fremd sind oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile und erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Überschüsse sind zeitnah zu verwenden. Die Bildung von Rücklagen (§ 58 Nr. 6, Nr. 7a und Nr. 7b AO), um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, ist möglich. Über die Bildung von Rücklagen entscheidet der Vorstand gemäß § 8 Absatz

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins k\u00f6nnen nat\u00fcrliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die sich dem Vereinszweck verpflichten wollen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins k\u00f6nnen der oder dem Vorsitzenden Vorschl\u00e4ge zur Aufnahme weiterer Mitglieder unterbreiten.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag oder Aufnahmevorschlag gemäß Abs.2 entscheidet der Vorstand. Die oder der Vorsitzende teilt dem Bewerber die Entscheidung schriftlich mit.
- (4) Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt,
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund,
 - d) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied ohne Grund für mehr als ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet hat.
- (6) Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Einnahmen des Vereins

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Spenden und Bußgeldern der Gerichte.
- (2) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beiträge sind im Verlaufe des ersten Quartals eines jeden Jahres für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen.
- (3) Die Höhe der Beiträge kann für natürliche Personen und andere Mitglieder verschieden festgelegt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf, die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich im ersten Quartal abgehalten.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein. Jedes Mitglied kann schriftlich einen begründeten Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Dieser Antrag muss der oder dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnung:
 - a) Vorlage des Geschäftsberichtes,
 - b) Bericht über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - c) Bericht der Kassenführung,
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan für das neue Geschäftsjahr,
 - f) Beschlussfassung über Anträge, die dem Vorstand fristgerecht eingereicht worden sind,
 - g) Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern,
 - h) Wahl von Vorstandsmitgliedern, soweit notwendig.
- (4) Die oder der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung dies schriftlich beantragt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie wird von der vom Vorstand für die jeweilige Versammlung bestellten Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) Der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung abgelaufenen Geschäftsvorgänge und die Abwicklung des Wirtschaftsplanes, c) die Abnahme der Jahresabrechnungen der Schatzmeisterin oder des
 - c) die Abnahme der Jahresabrechnungen der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters und die Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Kassenprüfer,
 - d) die Wahl zweier Kassenprüfer(innen) und einer stellvertretenden Kassenprüferin oder eines stellvertretenden Kassenprüfers,
 - e) die Festsetzung der Jahresbeiträge in einer Beitragsordnung,
 - f) der Wirtschaftsplan für das neue Geschäftsjahr.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann über das Wahlverfahren einen Beschluss fassen. Es kann durch einfaches Handzeichen oder durch Wahlzettel, offen oder geheim, abgestimmt werden. Es muss geheim abgestimmt werden, sofern dies mindestens zehn anwesende Mitglieder verlangen.
- (10) Durch den Vorstand wird rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung eine Wahlkommission berufen, die die Berechtigung zur Abstimmung der Wahl prüft und die Ergebnisse feststellt. Die Wahlkommission sollte in der Regel aus drei Vereinsmitgliedern bestehen.

§ 8

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu acht von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, von denen zwei als Stellvertreter(innen) des Vereinsvorsitzenden gewählt werden, und aus folgenden Mitgliedern kraft Amtes:
 - a) dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder);
 - b) dem Bürgermeister der Stadt Slubice oder ein von ihm benannter Vertreter;
 - c) dem Rektor bzw. dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina:
 - d) dem Kanzler der Europa-Universität Viadrina;
 - e) dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses (AStA) der Europa-Universität Viadrina.
- (2) Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen gemäß Abs. 1, Satz 1 Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die zu w\u00e4hlenden Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gew\u00e4hlt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und die zwei Stellvertreter gemäß Abs. 1, Satz 1.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ergänzungsmitglied zu berufen.
- (6) Geschäftsführer(in) und Schatzmeister(in) führen die Beschlüsse des Vorstandes in den vereinsorganisatorischen und finanztechnischen Angelegenheiten des Vereins aus.
- (7) Die oder der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung der Vorstandssitzungen sollte in der Regel auf der vorangegangenen Vorstandssitzung beraten worden sein. Mitglieder des Vorstandes können Änderungen zur Tagesordnung der Vorstandssitzung auf der Sitzung selbst einbringen.
- (8) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und benennt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der nicht Mitglied des Vorstandes zu sein braucht.
- (9) Die T\u00e4tigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen k\u00f6nnen ersetzt werden. Im Vorstand muss dazu ein Beschluss gefasst werden.
- (10) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (11) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (12) Der Vorstand kann ehemalige Mitglieder des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes vorschlagen. Ehrenmitglieder des Vorstandes sind berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben dort Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (13) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter.

§ 9 Geschäftsführer(in)

Der Vorstand bestellt die oder den Geschäftsführer(in). Die oder der Geschäftsführer(in) leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Ihr oder ihm obliegen insbesondere die organisatorischen Angelegenheiten des Vereins. Er oder sie ist nicht Mitglied des Vorstandes.

§ 10 Schatzmeister(in)

Die oder der Schatzmeister(in) verwaltet die Finanzen des Vereins und trägt Sorge für eine satzungsgemäße Verwendung der Vereinsgelder. Sie oder er ist Mitglied des Vorstandes. Sie oder er ist nicht an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden, die im Widerspruch zur satzungsmäßigen Verwendung von Vereinsgeldern stehen, und hat nach Möglichkeit vorher Einspruch gegen diese Beschlüsse zu erheben.

§ 11 Kassenprüfer(in)

Die Aufgabe der Kassenprüfer(innen) besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes. Die Kassenprüfer(innen) berichten über ihre Feststellungen in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Kuratorium

- (1) Zur Förderung der Arbeit des Vereins wird ein Kuratorium gebildet. Die Zusammensetzung, Aufgabenstellung und Mitwirkungsrechte des Kuratoriums regelt der Vorstand des Vereins und erläutert sie der Mitdliederversammlung.
- (2) Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten, die die Arbeit des Vereins auf besondere Weise f\u00f6rdern und unterst\u00fctzen. Es unterbreitet dem Vorstand Empfehlungen und ber\u00e4t ihn auf dessen Ersuchen in wichtigen Fragen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen. Sie m\u00fcssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der Vorstand ernennt den Vorsitzenden aus der Mitte des Kuratoriums. Der Vorsitzende kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und berichtet der Mitgliederversammlung einmal j\u00e4hrlich \u00fcber die Arbeit des Kuratoriums.

§ 13 Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung des Vereins erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich und fristgemäß entsprechend § 7 (2) bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, sofern ein Zehntel der Mitglieder oder der Vorstand dies vorschlagen. Die Auflösung des Vereins müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (2) Bei <u>Auflösung</u> oder <u>Aufhebung</u> der Körperschaft oder bei <u>Wegfall</u> der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen des Vereins auf die Europa-Universität VIADRINA über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Auflösung werden erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.